LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7035
zu Drucksache 12/6872
10. 08. 1995

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Große Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 12/6872 –

Gewerbeflächenangebot und Gewerbeflächenbedarf in Rheinland-Pfalz

Die Große Anfrage vom 22. Juni 1995 hat folgenden Wortlaut:

In vielen Gemeinden und Städten des Landes entstehen neue Gewerbe- und Industrieflächen oder sind in Planung. Bisher unbebaute Flächen werden für Gewerbe-, Verkehrs- und Wohnzwecke sowie für Freizeitnutzung verbraucht. Bei einer Inanspruchnahme von Flächen sollte sichergestellt sein, daß ein entsprechender Bedarf für die spätere Nutzung tatsächlich vorliegt. Eine reine Angebotspolitik für Gewerbeflächen ist teuer für die öffentliche Hand und erreicht ihr Ziel, mehr Wirtschaftstätigkeit, mehr Gewerbesteuer und mehr Arbeitsplätze, nur selten. Die Entwicklung der Flächennutzung ist wesentlich geprägt durch eine stetige Ausdehnung der Siedlungs- und Verkehrsfläche, wobei der Anteil der Verkehrsfläche proportional zur Siedlungsfläche stärker zunimmt (im alten Bundesgebiet hatten 1989 die Verkehrsflächen einen Anteil von 40,8 % an der gesamten Siedlungs- und Verkehrsfläche, Umweltbundesamt). Dieser Prozeß vollzieht sich vorrangig in den bereits hochverdichteten Regionen, v. a. in deren Kernstädten. Die Ansiedlungsintensität liegt hier vierfach höher als in ländlich geprägten Regionen (Umweltdaten Deutschland 1995, Umweltbundesamt).
Die Flächeninanspruchnahme macht auch vor Hochwasserrückhaltegebieten nicht halt, mit den entsprechenden Folgen. Ein Beispiel ist die „Sulzbacher Wässerung", wo in einer Flußniederung der Nahe ein Gewerbe- und Industriegebiet entstand und damit notwendiger Rückhalteraum verlorenging, der an der Nahe auch nicht ausgeglichen werden kann.
Es ist jedoch auch festzustellen, daß erschlossene Gewerbeflächen über längere Zeit leerstehen, was für die Kommunen entsprechend kostenintensiv ist. Die Entwicklung der Gewerbe- und Industrieflächen ist durchgängig auf eine großzügige Flächeninanspruchnahme durch Gebäude und Verkehrsflächen ausgelegt. Eine Nutzungsoptimierung im Sinne von Flächeneinsparung ist nicht vorgesehen. Der Landschaftsverbrauch geht v. a. auf Kosten der Landwirtschaftsfläche und ist mit ca. 90 ha pro Tag im Bundesdurchschnitt erheblich. Boden ist ein nicht vermehrbares Gut, mit dem zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen sparsam umgegangen werden muß.
Zu den vielen kleinen Ausweisungen von Gewerbe- und Industrieflächen in den Gemeinden und Städten des Landes kommen die großen Konversionsliegenschaften als potentielle Standorte für verschiedenartige Nutzungen hinzu (325 Liegenschaften mit 8 000 ha). Im Landesentwicklungsprogramm III wurden neun „zu entwickelnde landesweit bedeutsame Gewerbestandorte" neu ausgewiesen zusätzlich zu den bestehenden 28 landesweit bedeutsamen Gewerbestandorten. Diese 37 großen Gewerbestandorte sind teilweise identisch mit den Konversionsstandorten.
In diesem Zusammenhang fragen wir die Landesregierung:

I. Gewerbeflächenbestand und weitere Planungen

1. Auf wieviel Hektar (ha) beläuft sich die Gesamtfläche der Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebiete (nach BauNVO §§ 8, 9 und 11) in Rheinland-Pfalz derzeit, und wie hat sich die Gesamtfläche seit 1990 jährlich entwickelt (aufgeschlüsselt nach den fünf regionalen Planungsgemeinschaften)?
2. Wieviel Hektar erschlossener Gewerbe-, Industrie- und sonstiger Sondergebiete sind derzeit
   - geplant,
   - ausgewiesen,
   - erschlossen

   (aufgeschlüsselt nach den fünf regionalen Planungsgemeinschaften)?

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 28. August 1995

3. Wieviel erschlossene, aber ungenutzte bzw. nur teilgenutzte Gewerbeflächen werden derzeit durch die Kommunen im Land vorgehalten (aufgeschlüsselt nach den fünf regionalen Planungsgemeinschaften)?
4. Wie viele Gewerbe-, Industrie- und sonstige Sondergebiete werden in welcher Größe derzeit neu geplant, und welche befinden sich davon auf ehemaligen militärischen Flächen (aufgeschlüsselt nach den fünf regionalen Planungsgemeinschaften)?
5. In welchem Planungsstadium befinden sich die unter 4. genannten Flächen (aufgeschlüsselt nach den fünf regionalen Planungsgemeinschaften)?
6. Wie verteilt sich das Angebot an
   - genutzter Fläche,
   - Vorratsfläche,
   - geplanten Flächen

   in Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten auf die Planungsgemeinschaften, kreisfreie sowie kreisangehörige Städte und Verbandsgemeinden?
7. In welchem Verhältnis zueinander stehen im Durchschnitt Gebäudeflächen und Verkehrsflächen bei neuen Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten, und gibt es dabei regionale Unterschiede?
8. Wieviel Hektar unbebaute Fläche werden in Rheinland-Pfalz im Jahr versiegelt?
9. Wie bewertet die Landesregierung das „Standortinformationssystem Gewerbe- und Industrieflächen" der Planungsgemeinschaft Region Trier, und wie beurteilt sie die darauf basierende jüngste Teilfortschreibung des regionalen Raumordnungsplans für die Region Trier?

II. Gewerbeflächenbedarf

1. Wie wird sich der Bedarf an Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebietsflächen in Rheinland-Pfalz (unterschieden nach den fünf regionalen Planungsgemeinschaften) voraussichtlich entwickeln, und welche Konsequenzen zieht die Landesregierung daraus?
2. Welche Quellen legt die Landesregierung ihren Prognosen zur Gewerbeflächenentwicklung zugrunde?
3. Nach welchen Kriterien wird der Bedarf an Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebietsflächen festgestellt?
4. Welche Gesamtfläche erreichen die im Landesentwicklungsprogramm III ausgewiesenen „Bestehenden landesweit bedeutsamen Gewerbestandorte" und die „Zu entwickelnden landesweit bedeutsamen Gewerbestandorte"?
5. In welchem Umfang und in welchen Branchen steht die Ansiedlung flächenintensiver Betriebe an den zu entwickelnden landesweit bedeutsamen Gewerbestandorten in Aussicht?
6. Auf welchen ehemaligen militärischen Liegenschaften wurden in welchem Umfang bereits Gewerbe-, Industrie- und sonstige Sondergebiete erschlossen, und wieviel Prozent der angebotenen Gesamtfläche werden bereits genutzt (aufgeschlüsselt nach den fünf regionalen Planungsgemeinschaften)?
7. In welcher Hinsicht werden sich zukünftig regional unterschiedliche Anforderungen bezüglich Art und Nutzung von Gewerbeflächen entwickeln?
8. Wie viele Arbeitsplätze wurden pro Hektar erschlossener Gewerbefläche geschaffen, und wie ist die Relation für eine Koppelung von bebauter Gewerbe- und Industriefläche zu der geschaffenen Anzahl von Arbeitsplätzen?
9. a) In welchem Umfang sollen in den einzelnen regionalen Raumordnungsplänen auf Wunsch der Kommunen (in ha angeben) „ausreichende und attraktive Baulandangebote" für die gewerbliche und industrielle Nutzung in den nächsten zehn Jahren zur Verfügung gestellt werden?

9. b) Wie soll deren Erschließung ökologisch und ökonomisch vertretbar erfolgen?

10. Werden durch das Landesentwicklungsprogramm III veränderte Kriterien für Anzahl, Größe, regionalen Bedarf und Umweltverträglickeit von Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten wirksam?

III. Industriebrachen

1. In welchem Umfang sind im Land seit 1990 industriell genutzte Flächen durch Betriebsstillegungen, Verkleinerungen oder Verlagerungen brachgefallen?
2. Welche regionalen Schwerpunkte von Industriebrachen gibt es in Rheinland-Pfalz?
3. Welche Maßnahmen sind zu ergreifen, um die Altlastenfrage auf Industriebrachen zu klären, und welche Hilfen bietet dazu das Land an?
4. Welche Gründe sprechen nach Ansicht der Landesregierung für eine Nutzung von Industriebrachen vor der Neuausweisung und Erschließung von Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten auf einer bislang nicht versiegelten Fläche?
5. a) Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Industriebrache vorrangig vor der Erschließung von neuen Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten zur Erschließung zu bringen?

5. b) Welche gesetzlichen Regelungen oder Änderungen sind dafür notwendig (auf Landesebene und ggf. auf Bundesebene und im Rahmen der Europäischen Union)?

6. a) In wie vielen Fällen haben die betroffenen Gebietskörperschaften bei Industrie- und Gewerbeflächen, bei denen die Kommune günstige Grunderwerbsbedingungen (Subventionen der öffentlichen Hand) anbot, dann aber brachgefallen sind, eine Rückfallklausel vereinbart, so daß die Wertsteigerungen und Vergünstigungen wieder der Allgemeinheit zufließen?

6. b) Wie bewertet die Landesregierung Vereinbarungen, bei denen entsprechende Rückfallklauseln nicht vereinbart wurden?

IV. Förderung und Förderbedingungen

1. Aus welchen einzelnen Haushaltstiteln und nach welchen jeweiligen Kriterien (insbesondere auch den Nachweis des Flächenbedarfs) fördert das Land die Erschließung von Gewerbegebieten, Industriegebieten bzw. von sonstigen Sondergebieten?

2. In welcher Höhe wurden Landesgelder, Mittel des Bundes und Mittel der EU-Fonds dafür in den Jahren 1990, 1991, 1992, 1993 und 1994 verausgabt (unter Angabe der jeweiligen Förderprogramme)?

3. Wieviel Hektar Gewerbe-, Industrie- und sonstige Sondergebiete wurden in welchen Regierungsbezirken, kreisfreien sowie kreisangehörigen Städten und in den Verbandsgemeinden durch Landesgelder, Mittel des Bundes, Mittel der EU-Fonds in welcher Höhe in den Jahren 1990, 1991, 1992, 1993, 1994 und bislang in 1995 gefördert?

4. a) Ist es beabsichtigt, die Kriterien für die Förderung neuer Gewerbeflächen hinsichtlich einer stärkeren Nachfrageorientierung, flächensparender Bebauung, sparsamer und umweltgerechter Ver- und Entsorgung und Gewerbeflächenrecycling zu ändern?

4. b) Wenn nein, warum nicht?

5. Unter welchen Umständen und mit welcher Begründung werden Landesgelder, Bundesgelder, Europagelder zur Erschließung von Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten zurückgefordert, wenn ein auf diese Weise subventionierter Betrieb seine Produktion oder Dienstleistung wieder einstellt?

6. Wann und in welchen Fällen wurden in Rheinland-Pfalz solche Rückforderungen erhoben? Wenn nicht, Begründung?

7. Auf welche Weise wird bei der Förderung zur Erschließung von Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten die Erfolgskontrolle im Sinne der Fördertatbestände von seiten des Landes durchgeführt, und mit welchem Ergebnis wurde sie abgeschlossen?

V. Kosten und Preis

1. Wie hoch sind die Erschließungskosten pro Quadratmeter Gewerbefläche im Durchschnitt in Rheinland-Pfalz?

2. Wie hoch sind die Preise für einen Quadratmeter erschlossene Gewerbefläche, unterschieden nach Kreisen und kreisfreien Städten, und wie haben sich die Preise seit 1990 entwickelt?

3. Wie wird sich nach Berechnungen und Einschätzungen der Landesregierung die Ausweisung und Bereitstellung von Gewerbeflächen unter den Vorraussetzungen der beabsichtigten Reduzierung der Gewerbeertragssteuer und bei Wegfall der Gewerbekapitalsteuer entwickeln?

4. Wie können nach Ansicht der Landesregierung die Erschließungskosten für die „Vorratsflächen" (Frage: II. 9) von den Kommunen finanziert werden?

VI. Ökologische Kriterien für die Gewerbeflächenplanung

1. In welchem Umfang ist die Landesregierung bereit, verstärkt die Anwendung von Umweltqualitätszielen im Bereich der Flächennutzungs- und Bauleitplanung ordnungspolitisch zu fördern?

2. Wie kann nach Ansicht der Landesregierung eine „nachhaltige Entwicklung" der Erschließung und der Ver- und Entsorgung bei zu planenden Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten erreicht werden?

3. a) In welchem Umfang ist es nach Ansicht der Landesregierung erforderlich, zukünftig bei neu auszuweisenden großflächigen Gewerbe- und Industriegebieten oder sonstigen Sondergebieten für die Verkehrserschließung einen Anschluß an den ÖPNV und einen Anschluß an die Schiene zur Sicherstellung eines modernen und umweltgerechten Gütertransports sicherzustellen?

3. b) Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, solche Vorhaben zu fördern?

4. Wie beurteilt die Landesregierung planungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen für Gewerbe-, Industrie- und sonstige Sondergebiete, die
   - die möglich zulässige Grundflächenzahl zur Minimierung versiegelter Flächen und zur Sicherung eines hohen Grünanteils reduzieren;
   - die eine flächensparende Bauweise durch Erhöhung der möglichen Geschoßflächenzahl bei gleichzeitiger Dachbegrünung als Ausgleich ermöglichen;

- die eine Regenwasserabführung und -sammlung mit integrierter Brauchwasserversorgung vorschreiben;
- die eine Anschlußverpflichtung durch ein Sammelheizwerk (BHKW) vorgeben, sofern nicht Wärmeerzeuger mit Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden,

und hält sie diese oder weitere Festsetzungen dieser Art für genehmigungsfähig?

5. Zu welchem Zeitpunkt muß der landespflegerische Ausgleich für die Erschließung von Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten erfolgen?
6. Wieviel Prozent der vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen für neue Gewerbe-, Industrie- und sonstige Sondergebiete wurden tatsächlich parallel zu den Erschließungsmaßnahmen durchgeführt?
7. In wie vielen und welchen Fällen und in welcher Höhe (gesamt, DM/ha) wurde seit 1987 statt der Durchführung einer notwendigen Ausgleichsmaßnahme eine Ausgleichsabgabe gezahlt?
8. Wie hoch war die Gesamtsumme der 1990, 1991, 1992, 1993, 1994 und bislang in 1995 in Rheinland-Pfalz bezahlten Ausgleichsabgaben?
9. Konnte in allen Fällen das Land Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes in einem sachlichen und räumlichen Bezug zu den jeweiligen nicht ausgleichbaren Eingriffen durchführen, und haben die Mittel aus der Ausgleichsabgabe dafür ausgereicht?
10. Wie viele und welche Ausnahmegenehmigungen zur Inanspruchnahme von Flächen nach § 20 c Bundesnaturschutzgesetz und den ergänzenden Ausführungen des Landespflegegesetzes (§ 24 LPflG) wurden in Rheinland-Pfalz 1990, 1991, 1992, 1993, 1994 und bislang in 1995 erteilt?
11. In welcher Form wurde für die jeweiligen Ausnahmegenehmigungen ein Ausgleich geschaffen (bitte für die jeweiligen Ausnahmegenehmigungen auflisten)?
12. Bestehen in Rheinland-Pfalz Planungen für neue Gewerbe-, Industrie- und sonstige Sondergebiete sowie andere Siedlungsflächen, die in einem potentiellen Hochwasserrückhaltebereich liegen?
13. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die Durchführung dieser Planungen zu verhindern und die vorgesehene Verwendung der Flächen in den entsprechenden Flächennutzungsplänen zu ändern?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 9. August 1995 – wie folgt beantwortet:

Für die Standortwahl von Unternehmen sind nach wie vor die Standortfaktoren Verkehrsanbindung, Marktnähe, Arbeitsmarkt, mögliche Investitionsförderung und Verfügbarkeit von Ansiedlungsflächen ausschlaggebend.

Die Kommunen haben als Träger der Bauleitplanung einen maßgeblichen Einfluß auf die Bereitstellung von Gewerbeflächen und damit auf die Qualität des Wirtschaftsstandortes Deutschland und Rheinland-Pfalz. Mit Blick auf den wirtschaftlichen Strukturwandel wird sich die rückläufige Zahl der Arbeitsplätze in der industriellen Produktion und die gleichzeitige Zunahme von produktionsbezogenen Dienstleistungsarbeitsplätzen auch auf den zukünftigen Flächenbedarf auswirken. Künftig werden weniger Menschen auf kleineren Flächen produzieren und mehr Menschen auf größeren Flächen die Produktion vorbereiten und organisieren. Weniger Beschäftigung in der Fertigung wird die Nutzung bisher gewerblich genutzter Flächen und Gebäude für Bürotätigkeiten ermöglichen.

Bei der Ausweisung von Gewerbeflächen ist es ein wichtiges strukturpolitisches Ziel der Landesregierung, mit Vorrang Konversionsflächen und wiederhergerichtete Industriebrachen zu nutzen. Gleichwohl bleibt aber die umweltschonende Ausweisung neuer Gewerbeflächen bei entsprechendem Bedarf auch weiterhin erforderlich, um die Attraktivität des Landes als Wirtschafts- und Investitionsstandort in der Zukunft zu sichern.

Die Ausweisung und Aufbereitung von Gewerbeflächen bis zur Ansiedlungsreife ist Aufgabe der Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung. Es gibt daher keine einheitliche, flächendeckende statistische Erhebung zur differenzierten Erfassung gewerblicher Bauflächen. Für die Beantwortung der Großen Anfrage wurde deshalb auf die Flächenerhebung aus der amtlichen Statistik zurückgegriffen, in der die Bodenfläche nach der Art der tatsächlichen und der in einem Flächennutzungsplan dargestellten Art der Nutzung alle vier Jahre erhoben wird. Weiterhin stützt sich die Beantwortung der Großen Anfrage auf die bei der Staatskanzlei geführte und jährlich durch die Bezirksregierungen in Zusammenarbeit mit den unteren Landesplanungsbehörden aktualisierte Gewerbe- und Industrieflächendatei. Diese Datei umfaßt unbebaute gewerbliche Siedlungsflächen, differenziert nach Gewerbeflächen, Industrieflächen und Flächen in Gemeindeeigentum. Unterschiedliche Planungsstände der Bauleitplanung sind dabei erfaßt.

I. Gewerbeflächenbestand und weitere Planungen

Zu Frage I. 1:

Die Flächenerhebung des Statistischen Landesamtes erfaßt lediglich Informationen zur gewerblichen Nutzung insgesamt, ohne Differenzierung nach Gewerbe-, Industrie- und Sondergebietsnutzungen. Wegen der Systematik der Flächenerhebung ist für die tatsächlichen Nutzungen ein Vergleich der Jahre 1989 und 1993 möglich. Die entsprechenden Angaben ergeben sich aus Anlage 1.

Zu Frage I. 2:

Die Flächenerhebung des Statistischen Landesamtes läßt eine Differenzierung nach den Kriterien Planung, Ausweisung und Erschließung nicht zu. Möglich ist aber für das Jahr 1993 ein Vergleich der tatsächlichen mit der geplanten Nutzung. Die geplante Nutzung bezieht sich auf Darstellungen in den verbindlichen Flächennutzungsplänen. Es handelt sich daher um Bruttoflächen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden diese um die Flächen für Erschließungsmaßnahmen, Freiflächen sowie eventuelle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vermindert. Die nach den fünf regionalen Planungsgemeinschaften differenzierten Angaben können der Anlage 1 entnommen werden.

Zu Fragen I. 3, I. 4, und I. 5:

Die bei der Staatskanzlei geführte Gewerbeflächendatei ermöglicht einen Überblick über unbebaute Gewerbe- und Industrieflächen, differenziert nach Gemeindeeigentum und unterschiedlichen Planungsständen. Eine Differenzierung nach Erschließungsstand liegt nicht vor. Die Größenordnungen, aufgeschlüsselt nach den fünf regionalen Planungsgemeinschaften, sind aus der Tabelle in Anlage 2 zu ersehen.

Welche Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebiete auf ehemals militärisch genutzten Liegenschaften geplant sind, kann der Anlage 3 entnommen werden. Es handelt sich hierbei um dem Ministerium des Innern und für Sport bekannte Daten, die nicht in jedem Fall als vollständig anzusehen sind.

Zu Frage I. 6:

Eine Differenzierung nach genutzter Fläche, Vorratsfläche und geplanter Fläche ist nicht möglich. In Anlage 4 sind die Ergebnisse der Flächenerhebung des Statistischen Landesamtes für 1993 – Gegenüberstellung tatsächliche/geplante Nutzung – für die Landkreise und kreisfreien Städte aufgeschlüsselt.

Zu Frage I. 7:

Erhebungen über das Verhältnis Gebäudeflächen zu Verkehrsflächen bei neuen gewerblichen Bauflächen liegen nicht vor. Grundsätzlich kann jedoch von einem Erfahrungswert von rund 30 % Anteil Erschließungs- und Freiflächen an gewerblichen Bauflächen ausgegangen werden.

Zu Frage I. 8:

Genaue Daten über die jährliche Neuversiegelung bislang unbebauter Fläche liegen der Landesregierung nicht vor. Im Bundesdurchschnitt ist von einer Flächenversiegelung von 90 ha pro Tag auszugehen.

Zu Frage I. 9:

Die Landesregierung sieht im „Standort Informationssystem Gewerbe- und Industrieflächen" der Planungsgemeinschaft Region Trier ein geeignetes Instrument zur Bestandsaufnahme der zur Verfügung stehenden Flächen und zur Bewertung hinsichtlich sogenannter „harter" und „weicher" Standortfaktoren. Darüber hinaus kann das System als ergänzendes Informationsinstrument beim Standortmarketing eingesetzt werden.

II. Gewerbeflächenbedarf

Zu Fragen II. 1, II. 2 und II. 3:

Über die voraussichtliche Entwicklung des Bedarfs an Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebietsflächen in Rheinland-Pfalz sind wegen der mit Prognosen verbundenen Unwägbarkeiten letztlich keine exakten Aussagen möglich.

Im „Entwicklungsgutachten Rheinland-Pfalz" der Prognos AG aus dem Jahre 1992 werden für das Land, die Planungsregionen sowie bedeutende Branchen im Rahmen von Szenarien mögliche Entwicklungspotentiale dargestellt. Ein quantifizierbarer Flächenbedarf wird daraus jedoch nicht abgeleitet. Hierfür wären u. a. branchenspezifische Kennziffern zur Flächenbedarfsentwicklung erforderlich, über die bislang keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen.

Im Rahmen des Landesentwicklungsprogramms sind die landesweit bedeutsamen Gewerbestandorte sowie Standortbereiche mit besonderen Entwicklungsimpulsen ausgewiesen. Die Festlegung dieser Standorte verdeutlicht das Bestreben der Landesregierung, eine räumlich ausgeglichene Verteilung von Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebietsflächen in Rheinland-Pfalz zu erreichen. In den Planungsregionen Mittelrhein-Westerwald, Rheinhessen-Nahe und Rheinpfalz besteht entlang der Rheinschiene eine verstärkte Nachfrage nach Gewerbeflächen. Das gilt insbesondere für die Ballungsgebiete von Ludwigshafen, Mainz und Koblenz.

Die Landesregierung hat diesem Sachverhalt im Landesentwicklungsprogramm III (LEP III) Rechnung getragen und entsprechend Gewerbestandorte in diesen Gebieten ausgewiesen. Die Gemeinden weisen als Träger der Bauleitplanung die gewerblichen Bauflächen in Abstimmung mit der Landes- und Regionalplanung aus.

Der Flächenbedarf bei den Gemeinden kann nur aufgrund der Nachfrage nach Flächen durch die Unternehmen und einem gewissen Anteil an Vorhalteflächen ermittelt werden. Die Ausweisung ist bei dem schnellen strukturellen wirtschaftlichen Wandel unabdingbar, um Unternehmen, die kurzfristig Flächen nachfragen, entsprechende Angebote unterbreiten zu können.

Zu Frage II. 4:

Die im LEP III ausgewiesenen „bestehenden landesweit bedeutsamen Gewerbestandorte" umfassen ausweislich der Flächenerhebung des Statistischen Landesamtes 1993 insgesamt 5 199 ha tatsächliche gewerbliche Nutzung. Die „zu entwickelnden landesweit bedeutsamen Gewerbestandorte" verfügen über insgesamt 170 ha gewerbliche Nutzung.

Zu Frage II. 5:

Die Beantwortung der Frage hätte eine Umfrage bei allen landesweit bedeutsamen Gewerbestandorten erfordert und damit einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verursacht. Darüber hinaus stehen branchenübergreifende Prognosen zum Flächenbedarf, wie bereits ausgeführt, nicht zur Verfügung.

Zu Frage II. 6:

Hierzu liegen keine gesicherten Informationen vor. Um entsprechende Daten zu ermitteln, wäre eine gesonderte landesweite Erhebung notwendig, die neben dem damit verbundenen, nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand in der für die Beantwortung zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war.

Zu Frage II. 7:

Tendenziell ist eine Angleichung der Standortanforderungen festzustellen. Der Erfolg zukünftiger Gewerbepolitik wird daher zunehmend davon abhängen, ob es gelingt, die spezifischen regionalen Standorteigenschaften und Standortvorteile auszubauen. Standorte, die in einer räumlichen Nähe zu den Ballungsgebieten liegen, werden zukünftig gewisse Vorteile bei der Standortwahl der Unternehmen genießen.

Zu Frage II. 8:

Es ist nicht möglich, die verbrauchte Gewerbefläche zu den geschaffenen Arbeitsplätzen in Beziehung zu setzen, weil zwar die bei einer Förderung geschaffenen Arbeitsplätze erfaßt werden, nicht aber die verbrauchte Gewerbefläche.

Zu Frage II. 9 a:

In den regionalen Raumordnungsplänen wird geeigneten Gemeinden bzw. Gemeindegruppen die besondere Funktion Gewerbe zugewiesen. Dies betrifft zum einen Gemeinden, die bereits bedeutsamen Gewerbebesatz aufweisen, dessen Bestandspflege und Weiterentwicklung Baulandausweisungen über die Eigenentwicklung hinaus erfordern. Weiterhin soll diese Funktion Gemeinden zugewiesen werden, in denen die gewerbliche Entwicklung verstärkt werden soll und die hierfür besonders geeignet sind. In hochverdichteten und verdichteten Räumen sowie in „besonders planungsbedürftigen Räumen" soll die besondere Funktion Gewerbe als „Vorrangbereich Gewerbe" bereichsscharf konkretisiert werden.

Zu Frage II. 9 b:

Grundlage einer ökonomisch und ökologisch vertretbaren Erschließung künftiger Gewerbeflächen sind die Darstellungen der örtlichen und überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den regionalen Raumordnungsplänen und den landespflegerischen Planungsbeiträgen. Zur Umweltverträglichkeit ist u. a. darzulegen, aus welchen Gründen ggf. von den Zielvorstellungen abgewichen werden soll und wie Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden und unvermeidbare Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen.

Zu Frage II. 10:

Das LEP III nennt keine grundsätzlich neuen Kriterien für die Ausweisung der besonderen Funktion „Gewerbe".

III. Industriebrachen

Zu Fragen III. 1 und III. 2:

Verläßliche Zahlen über den Umfang, in dem industriell genutzte Flächen durch Betriebsstillegungen, -verkleinerungen oder -verlagerungen seit 1990 brachgefallen sind, liegen der Landesregierung nicht vor. Aussagen über regionale Schwerpunkte sind daher nicht möglich.

Zu Frage III. 3:

Aussagen darüber, ob ein begründeter Verdacht besteht, daß wegen des Umgangs mit umweltgefährdenden Stoffen in ehemaligen Betrieben und Anlagen auf den in Frage kommenden Industriebrachen Altlasten vorhanden sind, können in der Regel erst nach umfassenden Erkundungen getroffen werden. Wegen der großen Zahl der dafür in Betracht kommenden stillgelegten Anlagen können entsprechende Maßnahmen nur stufenweise durchgeführt werden.

In diesem Zusammenhang hat das Land ein Pilotprojekt zur Erfassung und Bewertung von Altstandorten (z. B. Industriebrachen) in Rheinland-Pfalz am Beispiel der Stadt Worms und der Gemeinde Betzdorf vergeben. Auf der Grundlage der dort erarbeiteten Vorgehensweise werden derzeit als Einstieg zur geplanten landesweiten Erfassung aller Altstandorte alle in Frage kommenden ehemaligen Betriebe und Anlagen in den Städten Ludwigshafen, Kaiserslautern und Koblenz erhoben, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen als Ursache potentieller Boden- und Gewässerkontaminationen umgegangen worden ist. Nach der anschließenden vertiefenden Erhebung und der Erfassungsbewertung durch die zuständigen Bezirksregierungen stehen die ermittelten altlastverdächtigen Altstandorte den Gemeinden z. B. bei der Berücksichtigung in Bauleitplänen zur Verfügung.

Zu Fragen III. 4 und III. 5 a:

Für eine Inanspruchnahme von Industriebrachen spricht vor allem das Argument der flächensparenden Bebauung. Bei der Erschließung neuer Gewerbeflächen kommt der Wiederverwertung von Industriebrachen grundsätzlich Priorität zu. Die Kommunen berücksichtigen dies in ihrer Bauleitplanung.

Zu Frage III. 5 b:

Die vorrangige Reaktivierung ehemaliger Industriestandorte entspricht dem landespflege- bzw. naturschutzrechtlichen Vermeidungsgebot. Die derzeitigen gesetzlichen Regelungen im Bereich des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts sind dafür ausreichend.

Zu Fragen III. 6 a und III. 6 b:

Der Landesregierung liegen keine Zahlen darüber vor, in wie vielen Fällen die gewerbe- und industrieflächenverkaufenden Gemeinden Rückfallklauseln vereinbart haben. Allerdings sind die Kommunen verpflichtet, die mit Hilfe von Landeszuweisungen erschlossenen Flächen zumindest überwiegend mit förderfähigen Betrieben zu belegen. Es liegt daher im Interesse der jeweiligen Kommune, daß die Grundstücke kurzfristig bebaut werden, damit die gewährte Landeszuwendung nicht gefährdet wird.

IV. Förderung und Förderbedingungen

Zu Frage IV. 1:

Die Förderung der Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten erfolgt sowohl aus dem Haushalt des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau als auch aus dem Haushalt des Ministeriums des Innern und für Sport.

Im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau handelt es sich um folgende Haushaltstitel:

Kapitel 08 02

- Titelgruppe 71 Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA)
- Titelgruppe 72 Förderung der gewerblichen Wirtschaft und des Ausbaus der Infrastruktur zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur; hierbei handelt es sich um zusätzliche Landesmittel zur Ergänzung der Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".
- Titelgruppe 73 Förderung in Gebieten gemäß Ziel 5b der EU-Strukturfonds (Entwicklung des ländlichen Raumes)

Kapitel 08 02

– Titel 883 05 Förderung in Gebieten gemäß Ziel 2 der EU-Strukturfonds (Umstellung von Regionen mit rückläufiger industrieller Entwicklung)

Kapitel 08 70

– Titel 883 69 Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur im Rahmen des Strukturhilfegesetzes (Ende 1992 ausgelaufen)

Kapitel 08 75

– Titel 883 01 Landesüberbrückungsprogramm Konversion
Erschließung von Industrie- und Gewerbeflächen sowie Errichtung von Industrie- und Gewerbeparks.

Die Kriterien für die Förderung der Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten folgen den Regelungen über Voraussetzung, Art und Intensität der Förderung, Teil II des 24. GA-Rahmenplanes (Bundestagsdrucksache 13/1376) Ziff. 7.2 in Abschn. 7 „Förderung der Infrastruktur".

Sofern eine Förderung von Gewerbe- und Industriegebietserschließungen aus Mitteln der EU-Strukturfonds, insbesondere des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) möglich ist, ist diese weitgehend an die Regelungen der GA angelehnt.

Die Förderung der Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten im Bereich des Ministeriums des Innern und für Sport erfolgt aufgrund folgender Haushaltstitel:

Kapitel 20 75

– Titel 883 08 Investitionsstock im Rahmen des Konversionsprogramms

Kapitel 20 06

– Titel 883 08 Investitionsstock im Rahmen des Finanzausgleichs

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers und dem Landesinteresse an der Ausführung des Vorhabens.

Zu Frage IV. 2:

Die für die Maßnahme der Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände verausgabten Landesmittel, die entsprechenden Mittel des Bundes und des Landes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" sowie des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung in den Verbandsgemeinden, kreisfreien sowie kreisangehörigen Städten, Landkreisen und Regierungsbezirken können der als Anlage 5 beigefügten Aufstellung für den Zeitraum 1990 bis 1994 entnommen werden.

Eine Aufteilung auf einzelne Jahre wäre mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verbunden.

Die vom Ministerium des Innern und für Sport verausgabten Landesmittel aus dem Investitionsstock im Rahmen des Konversionsprogramms sowie des Investitionsstocks im Rahmen des Finanzausgleichs können der Anlage 6 entnommen werden.

Zu Frage IV. 3:

Informationen über die Größe der jeweiligen Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebiete und die Herkunft der jeweiligen Fördermittel liegen der Landesregierung nicht vor. Sie wären nur im Rahmen einer landesweiten Umfrage bei allen Gemeinden zu ermitteln. Dies hätte einen nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand verursacht.

Zu Fragen IV. 4 a und IV. 4 b:

Die Kriterien für die Förderung neuer Gewerbeflächen wurden Mitte 1994 geändert. Seither dürfen keine Vorratserschließungen mehr gefördert werden. Erschließungsmaßnahmen werden seitdem nur noch bezuschußt, wenn sie für konkrete Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben gewerblicher Unternehmen erforderlich sind.

Im Rahmen der Bauleitplanung werden dabei vor einer entsprechenden Förderung nach § 1 Baugesetzbuch die flächensparende Bebauung sowie die Umweltverträglichkeit der Maßnahme geprüft. Im Bereich der Abfallwirtschaft kann Gewerbeflächenrecycling gefördert werden, sofern es sich bei diesen Flächen um eine Altlast handelt und ein Verursacher aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht herangezogen werden kann. Eine Änderung dieser Regelungen ist nicht beabsichtigt.

Zu Fragen IV. 5, IV. 6 und IV. 7:

Die Gewährung von Zuschüssen aus Landes-, Bundes- bzw. Europageldern für die Erschließung von Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Sondergebieten im Bereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau erfolgt unter der

Bedingung, daß die erschlossenen Flächen überwiegend mit förderfähigen Betrieben im Sinne der Förderregelungen der jeweiligen bundeseinheitlich geltenden Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" belegt werden.

Bewilligte Zuschüsse für die genannten Erschließungsmaßnahmen werden dann zurückgefordert, wenn die vorgenannte Bedingung vom Maßnahmeträger nicht erfüllt werden kann. Das könnte der Fall sein, wenn ein angesiedeltes förderfähiges Unternehmen seinen Betrieb einstellt und dadurch die Belegung des geförderten Geländes mit förderfähigen Betrieben unter 50 % sinkt. Die Einhaltung der Bedingung wird von den zuständigen Bezirksregierungen überwacht.

In der Vergangenheit ist lediglich in einem Förderfall eine Rückzahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt, weil auf der erschlossenen Fläche kein förderfähiger Betrieb angesiedelt worden ist.

Die Verwaltungsvorschrift über Zuweisungen aus dem Investitionsstock enthält keine Vorgaben zur Erfolgskontrolle. Gleichwohl erfolgt im weiteren Sinne eine Erfolgskontrolle durch die Aufsichtsbehörden, weil diese jährlich die kommunalen Haushalte auf ihre Rechtmäßigkeit und das kommunale Handeln im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüfen müssen.

V. Kosten und Preis

Zu Fragen V. 1 und V. 2:

Die Höhe der durchschnittlichen Erschließungskosten pro m^2 Gewerbefläche in Rheinland-Pfalz sind der Landesregierung nicht bekannt. Ihre Ermittlung würde eine landesweite Erhebung erfordern. Die durchschnittlichen Kaufpreise je m^2 für erschlossene Gewerbeflächen, gegliedert nach Verwaltungsbezirken in den Jahren 1990 bis 1993, können der Tabelle in Anlage 7 entnommen werden.

Zu Frage V. 3:

Die geplante Abschaffung der Gewerbesteuer und die von der Bundesregierung beabsichtigte Beteiligung der Gemeinden an der Umsatzsteuer darf das Eigeninteresse der Gemeinden an der Ansiedlung von Gewerbebetrieben und an der Ausweisung und Bereitstellung von Gewerbeflächen nicht beeinträchtigen. Beim derzeitigen Stand ist über eine eventuelle Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer und eine Senkung der Gewerbeertragsteuer noch nicht entschieden.

Zu Frage V. 4:

Erschließungskosten für die Vorratsflächen können finanziert werden mit Einnahmen des Vermögenshaushaltes, z. B. mit Mitteln der allgemeinen Rücklage, soweit Rücklagemittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kommen sonstige Einnahmen wie etwa Erlöse aus der Veräußerung aus Grundstücken auch an Private, der Verkauf von sonstigem Vermögen oder eine Kreditfinanzierung in Betracht.

VI. Ökologische Kriterien für die Gewerbeflächenplanung

Zu Frage VI. 1:

Soweit die Frage auf die Einführung von Umweltqualitätsstandards in der Bauleitplanung abzielt, wird dieser Anforderung bereits durch die inhaltlichen Vorgaben des § 17 LPflG (Landschaftsplanung in der Bauleitplanung) i. V. m. den in § 1 BauGB verankerten Grundsätzen der Bauleitplanung Rechnung getragen. Durch das in Rheinland-Pfalz eingeführte Ökokonto sind die Voraussetzungen geschaffen, um eine Kompensation von Beeinträchtigungen landespflegerisch relevanter Schutzgüter auf hohem Niveau sicherzustellen. Anhand des in der Erstellung befindlichen „Leitfaden Eingriffsregelung" wird darüber hinaus eine methodische Vereinheitlichung zur Gewährleistung von Mindeststandards in der Aufbereitung entscheidungserheblicher Grundlageninformationen verfolgt.

Zu Frage VI. 2:

Eine „nachhaltige Entwicklung" kann durch qualifizierte Aufbereitung des Abwägungsmaterials unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 17 LPflG und der Verwaltungsvorschrift zur „Landschaftsplanung in der Bauleitplanung" erreicht werden. Es ist Aufgabe der jeweiligen Gebietskörperschaften, die vorhandenen und geplanten Entsorgungskapazitäten bereits frühzeitig in die Planungen für die Gewerbe-, Industrie- und sonstigen Gebiete einzubeziehen. Eine abschließende Berücksichtigung der Entsorgung anfallender Abfälle ist jedoch erst dann möglich, wenn die sich in den Gebieten ansiedelnden Gewerbe- oder Industriebetriebe bekannt sind. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Gebietskörperschaften nach den Vorgaben des neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes grundsätzlich nur noch für die Beseitigung und nicht mehr für die Verwertung der in solchen Betrieben anfallenden Abfälle zuständig sind. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Landesregierung den Gebietskörperschaften, bereits frühzeitig Kontakt mit den Betrieben aufzunehmen, die sich in derartigen Gebieten niederlassen wollen.

Zu Frage VI. 3 a:

Im Interesse einer möglichst umweltverträglichen Abwicklung des von Gewerbe-, Industrie- oder sonstigen Sondergebieten ausgehenden Personen- und Güterverkehrs sind leistungsfähige Anschlüsse an das Schienennetz und an das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs erforderlich.

Daher ist im Regierungsentwurf für ein Landesgesetz über den öffentlichen Personennahverkehr (NVG-E) als Zielvorgabe u. a. festgelegt, daß eine angemessene Anbindung der Wohnbereiche an die Arbeitsstätten, an die öffentlichen, sozialen und kulturellen Einrichtungen sowie an die Erholungsbereiche mit öffentlichen Verkehrsmitteln anzustreben ist.

Weiter werden entsprechende Kriterien in der Regel bei der Aufstellung der regionalen Raumordnungspläne entwickelt und festgelegt, wobei den örtlichen Besonderheiten Rechnung getragen werden muß.

Im Rahmen der Vereinbarung mit der Deutschen Bundesbahn über das Zusammenwirken bei der Gestaltung des regionalen Schienengüterverkehrs vom 10. Dezember 1991 verfolgt die Landesregierung die Erhaltung von Schienenstrecken und die wirtschaftliche Verbesserung der entsprechenden Güterverkehrsangebote in Zusammenarbeit mit der Deutschen Bahn, den Kommunen und der Wirtschaft vor Ort.

Zu Frage VI. 3 b:

Die Landesregierung setzt sich im Interesse der Verlagerung vor allem weitlaufender Straßengüterverkehre auf umweltfreundliche Verkehrsträger für die Einrichtung leistungsfähiger Umschlaganlagen zwischen Straße, Wasserstraße und Schiene ein. Hierzu sollen im Bereich der fünf Oberzentren des Landes leistungsfähige Güterverkehrszentren (GVZ) eingerichtet werden. Für das GVZ Koblenz ist bereits der erste Bauabschnitt in Angriff genommen worden. Entsprechende Projekte in Trier, in der Rheinpfalz und in Kaiserslautern sind geplant, für den Raum Mainz wird eine Machbarkeitsstudie durchgeführt, deren Ergebnisse im Herbst des Jahres vorliegen werden. Solche Einrichtungen können nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert werden. Möglich ist hierbei die Förderung von öffentlichen Verkehrsflächen und ggf. von Umschlaganlagen im Bereich solcher Güterverkehrszentren.

Der Anschluß von Gewerbegebieten an den öffentlichen Personennahverkehr ist grundsätzlich bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen zu regeln. Nach Maßgabe des NVG-E wird die Aufstellung und Umsetzung von Nahverkehrsplänen vom Land unterstützt. Dabei wird davon ausgegangen, daß das bisherige finanzielle Engagement des Landes für den ÖPNV grundsätzlich erhalten bleibt und die dem Land nach dem Regionalisierungsgesetz zufließenden Mittel zusätzlich im ÖPNV und insbesondere im Schienenpersonennahverkehr eingesetzt werden. Für die Einrichtung von Haltestellenanlagen, Haltepunkten im Schienenverkehr oder anderen Investitionen kommt eine Förderung mit Mitteln des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes oder Finanzausgleichsgesetzes in Betracht.

Zu Frage VI. 4:

In Bebauungsplänen können nur Festsetzungen gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) getroffen werden, durch die die Boden- bzw. Flächennutzung im einzelnen geregelt wird. Die Festsetzungsmöglichkeiten werden durch die Baunutzungsverordnung (BauNVO) konkretisiert. Im Bereich des Bauplanungsrechts steht dem Bundesgesetzgeber die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz zu. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen können gemäß § 9 Abs. 4 BauGB insoweit in einem Bebauungsplan getroffen werden, als sie örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 Landesbauordnung sind.

Bestimmungen über das Maß der baulichen Nutzung, dazu gehören auch Grundflächen- und Geschoßflächenzahl, enthält § 17 BauNVO. Eine Unterschreitung der dort genannten Obergrenzen für Grundflächen- und Geschoßflächenzahlen ist möglich. Eine Überschreitung der Obergrenzen ist hingegen nur unter den in § 17 Abs. 2 BauNVO genannten Voraussetzungen zulässig. Danach können die Obergrenzen überschritten werden, wenn besondere städtebauliche Gründe dies erfordern, die Überschreitungen ausgeglichen sind oder durch Maßnahmen ausgeglichen werden, durch die sichergestellt ist, daß die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt, nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden und die Bedürfnisse des Verkehrs befriedigt werden und sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Soll eine Dachbegrünung vorgeschrieben werden, so handelt es sich dabei um eine örtliche Bauvorschrift der Gemeinde im Sinne des § 86 LBauO, welche als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden kann.

Um in einem Bebauungsplan eine Regenwasserabführung und -sammlung mit integrierter Brauchwasserversorgung vorschreiben zu können, fehlt die Ermächtigungsgrundlage. Sie ist im Hinblick auf die jedermann unmittelbar treffende Verpflichtung nach § 2 Abs. 2 LWG, der durch Gesetz vom 5. April 1995 (GVBl. S. 69) eingefügt wurde, im übrigen auch entbehrlich. Im Bebauungsplan können lediglich die Flächen, die für die Versickerung von fortgeleitetem Niederschlagswasser erforderlich sind, festgesetzt werden.

Gemäß § 26 der Gemeindeordnung (GemO) können die Gemeinden für Grundstücke ihres Gebiets bei öffentlichem Bedürfnis durch Satzung den Anschluß an ein Heizkraftwerk vorschreiben (sog. Anschlußzwang). Sie können darüber hinaus auch die Benutzung dieser Einrichtung in der Satzung verbindlich vorsehen (sog. Benutzungszwang). In der Satzung können Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang vorgesehen werden. Eine Bestimmung, wonach die Anschluß- oder auch lediglich die Benutzungsverpflichtung entfällt, wenn Wärmeerzeuger mit Sonnenenergie, Wärmepumpen oder Wärmerückgewinnungsanlagen verwendet werden, ist daher zulässig.

Die Satzung über den Anschluß- und Benutzungszwang hat, ebenso wie der Bebauungsplan, Rechtsnormcharakter. Eine Übernahme der getroffenen Regelungen in den Bebauungsplan ist jedoch aus den dargestellten Gründen nicht möglich.

Zu Frage VI. 5:

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Landespflegegesetzes (LPflG) hat der Verursacher eines Eingriffs in Natur und Landschaft die dadurch bewirkten Beeinträchtigungen in angemessener Frist – das bedeutet in der Praxis möglichst zeitnah oder sogar parallel zum Eingriff – auszugleichen. Das Ökokonto-Konzept trägt dazu bei, daß diese Forderung realisiert werden kann. Ausgeglichen ist ein Eingriff dann, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.

Zu Frage VI. 6:

Statistische Aufzeichnungen stehen hierzu nicht zur Verfügung. Die Angaben könnten nur durch eine zeitaufwendige und personal- und kostenintensive Umfrage bei allen Genehmigungsbehörden in Rheinland-Pfalz (das dürften mehrere 100 sein) ermittelt werden.

Zu Fragen VI. 7 und VI. 8:

Die Ausgleichszahlung nach § 5 a LPflG wird aufgrund der Ausgleichszahlungsverordnung vom 24. Januar 1990 erst seit dem Jahre 1990 festgesetzt und erhoben.

Von diesem Zeitpunkt an bis heute wurden jährlich folgende Ausgleichszahlungen festgesetzt und geleistet:

1990 = 31 Fälle über insgesamt 247 171,– DM (= durchschn. 7 973,– DM pro Fall);
1991 = 58 Fälle über insgesamt 827 072,– DM (= durchschn. 14 260,– DM je Fall);
1992 = 61 Fälle über insgesamt 336 071,– DM (= durchschn. 5 509,– DM pro Fall);
1993 = 53 Fälle über insgesamt 397 331,– DM (= durchschn. 7 497,– DM je Fall);
1994 = 34 Fälle über insgesamt 78 741,– DM (= durchschn. 2 316,– DM pro Fall);
In 1995 bisl. = 4 Fälle über insgesamt 64 608,– DM (= durchschn. 16 152,– DM je Fall).

Damit wurden bisher insgesamt in 241 Fällen Ausgleichszahlungen in der Gesamthöhe von 1 950 994,– DM erhoben. Hieraus ergibt sich ein Durchschnitt von 8 095,– DM je Ausgleichszahlungsfall.

Eine Umrechnung dieser Ausgleichszahlungen auf DM pro Hektar Fläche wäre nicht aussagekräftig, weil es sich oft um Turmbauten (vor allem Funktürme und Sendemasten) sowie um einkabelige Strom- und Fernmeldeleitungen gehandelt hat. Dies hätte bei einer rein flächenbezogenen Umrechnung ein völlig verzerrtes Ergebnis zur Folge.

Zu Frage VI. 9:

Geeignete Kompensationsmaßnahmen können nur sukzessive realisiert werden. Dementsprechend sind Ausgleichszahlungsmittel vorhanden, mit denen fortlaufend weitere Kompensationsmaßnahmen finanziert werden.

Zu Fragen VI. 10 und VI. 11:

Insgesamt wurden in Rheinland-Pfalz bislang 15 Befreiungen von den Verboten zur Veränderung gesetzlich nach § 24 Abs. 2 LPflG pauschal geschützter Biotoptypen von den drei Bezirksregierungen als zuständigen oberen Landespflegebehörden gewährt:

- In 1989:
  Befreiung zur Beseitigung von Schilfröhricht und Feuchtwiesen in der Gemarkung Edenkoben im Zuge des Bebauungsplanes „Venninger Straße" mit der Auflage, flächengleiche Biotope zu entwickeln.
- In 1990:
  - Befreiung zur Beseitigung von Schilfröhricht und Feuchtwiesen in der Ortsgemeinde Schaidt/Stadt Wörth im Rahmen des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Süd-Ost" mit der Auflage, entsprechende Feucht- und Naßwiesen an anderer Stelle wieder zu entwickeln.

- Befreiung zur Beseitigung von Borstgrasrasen und binsen-, seggen- oder hochstaudenreichen Feuchtwiesen in der Gemarkung Hoppstätten-Weiersbach im Landkreis Birkenfeld im Rahmen des Bauvorhabens der Firma Metaform mit der Auflage zur Renaturierung eines Borstgrasrasens an anderer Stelle.

- In 1991:
  - Befreiung für die Beseitigung hochstaudenreicher Feuchtwiesen in der Gemarkung der Stadt Bad Dürkheim im Zuge des Bebauungsplanes „Erweiterung des Gewerbegebietes ‚Bruch'" mit der Auflage zur Schaffung von Dauerstauflächen und Feuchtwiesen.
  - Befreiung für die Beseitigung von Schilfröhricht und Großseggenriede in der Gemarkung Budenheim im Rahmen des Bebauungsplanes „SBU-1 – Industriegebiet am Rhein" mit den Auflagen:
    a) Wiedervernässung einer anderen, doppelt so großen Fläche,
    b) Umsetzung von Pflanzen und
    c) Böschungen maximal 1 : 5 bis 1 : 10.
  - Befreiung zur Beseitigung von Schilfröhricht, Silberweiden und Sumpfwald in der Gemarkung der Stadt Zweibrücken im Zuge des Bebauungsplanes „Industriegebiet West" mit folgenden Auflagen:
    a) vorherige Verfüllung zu beseitigen,
    b) Entwicklung entsprechender Biotoptypen an anderer Stelle und
    c) Entwicklung eines Magerrasen-Biotops.
  - Befreiung für die Beseitigung einer Feuchtwiese in der Gemarkung Kell im Landkreis Trier-Saarburg im Zuge des Bebauungsplanes „Erweiterung des Gewerbegebietes in Kell" mit der Auflage, in der näheren Umgebung einen gleichen Biotoptyp neu zu entwickeln.
  - Befreiung zur Beseitigung einer Feuchtwiese in der Gemarkung Reinsfeld im Landkreis Trier-Saarburg im Zuge des Bebauungsplanes „Erweiterung des Gewerbegebietes in Reinsfeld" mit der Auflage, in der näheren Umgebung einen gleichen Biotoptyp neu zu entwickeln.

- In 1992:

  Keine Befreiungen.

- In 1993:
  - Befreiung zur Beseitigung von seggen- und hochstaudenreichen Feuchtwiesen in der Gemarkung der Stadt Dahn im Landkreis Pirmasens im Rahmen des Bebauungsplanes „Industriegebiet Dahn-Reichenbach" mit folgenden Auflagen:
    a) keine Erweiterung im Wieslautertal,
    b) Konzentration auf Dahn und
    c) Renaturierung der begradigten Wieslauter.
  - Befreiung für die Beseitigung von Schilfflächen in der Gemarkung Deidesheim, Stadt Bad Dürkheim im Landkreis Bad Dürkheim im Zuge des Bebauungsplanes „Sondergebiet – Hotel in Deidesheim" zum Erwerb und zur Bereitstellung flächengleicher Feuchtwiesen in der Marbachniederung.
  - Befreiung zur Beseitigung von Pflanzenbeständen nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 LPflG (= Schilf und Röhricht u. ä.) in der Ortsgemeinde Jockgrim im Rahmen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Mittelweg" mit der Auflage zur Neuentwicklung einer Silbergrasgesellschaft in der näheren Umgebung.
  - Befreiung zur Beseitigung von Naß- und Feuchtwiesenbeständen in der Verbandsgemeinde Langenhahn im Westerwaldkreis im Rahmen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Buchholz" mit der Auflage, die diesbezüglichen Ersatzflächen in Feucht- und Naßwiesen zu entwickeln.

- In 1994:

  Befreiung für die Beseitigung hochstaudenreicher Feuchtwiesenbestände in der Gemarkung Winnweiler im Donnersbergkreis im Zuge des Bebauungsplanes „Erweiterung eines bestehenden Gewerbebetriebes in Winnweiler" ohne landespflegerische Auflagen.

- Im laufenden Jahr 1995 (bisher):
  - Befreiung für die Beseitigung von Sandrasenbiotopen und Kalkflugsanden in der Gemarkung der Stadt Gau-Algesheim im Landkreis Mainz-Bingen im Rahmen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet, 3. Abschnitt/Stadt Gau-Algesheim" mit den Auflagen, in der näheren Umgebung vorhandene Sandrasengelände und Kalkflugsande aus einem anderen Bebauungsplanbereich herauszunehmen, zu pflegen und für den Naturschutz zu sichern sowie ein angrenzendes Wasserschutzgebiet auf Dauer zu erhalten.

- Befreiung zur Beseitigung von Blockschutthalden in der Gemarkung der Stadt Bad Marienberg im Westerwaldkreis im Zuge des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Kirberger Straße/Bad Marienberg" mit den Auflagen:
  a) die Quelle im Kurpark zu renaturieren und
  b) Aufforstung eines gleichgroßen Stückes Wald in der Nähe.

Zu Fragen VI. 12. und VI. 13:

Die bestehenden Rechtsvorschriften reichen aus, um nicht erwünschte Bebauungspläne in Überschwemmungsgebieten zu verhindern. Nach § 32 WHG in Verbindung mit § 88 LWG sind Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt werden, durch Rechtsverordnung als Überschwemmungsgebiete festzusetzen, soweit sie für den schadlosen Abfluß des Hochwassers und die dafür erforderliche Wasserrückhaltung freizuhalten sind.

Nach § 89 LWG ist es in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet verboten, die Erdoberfläche zu erhöhen oder zu vertiefen, Anlagen herzustellen, zu verändern oder zu beseitigen oder Stoffe zu lagern oder abzulagern, soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen handelt, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder Benutzung von Gewässern und Deichen dienen. Nur ausnahmsweise kann unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen eine Ausnahme im Einzelfall genehmigt werden, wenn und soweit dadurch der Wasserabfluß, die Höhe des Wasserstandes oder die Wasserrückhaltung nicht beeinflußt werden könnten.

Demgegenüber würde ein Bebauungsplan im festgesetzten Überschwemmungsgebiet Bauten generell zulassen, obwohl § 89 Abs. 1 das verbietet. Damit würde ein Bebauungsplan für derartige Vorhaben im Bereich eines Überschwemmungsgebietes gegen höherrangiges Recht verstoßen. Eine Genehmigung nach § 11 BauGB wäre deshalb nicht möglich; im Falle einer Anzeige wegen Verletzung von Rechtsvorschriften wäre ein solcher Bebauungsplan zu beanstanden. Er könnte nicht in Kraft gesetzt werden und wäre nichtig.

Auch ohne Festsetzung eines Überschwemmungsgebietes sind Gebiete, die bei Hochwasser überflutet werden, grundsätzlich für eine Bebauung nicht geeignet. Ein Bebauungsplan würde u. a. den städtebaulichen Zielsetzungen in § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BauGB widersprechen, wonach die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung berücksichtigt werden muß, die nicht gefährdet werden darf. Das ist aber in Gebieten, die für eine Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach § 32 WHG in Verbindung mit § 88 LWG in Betracht kommen, regelmäßig der Fall. Durch die Überflutung können Leben und Gesundheit der in überschwemmten Gebieten wohnenden oder arbeitenden Menschen bedroht sein und erhebliche Sachwerte zerstört werden. Mit der bundesrechtlichen Zielsetzung, gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu schaffen, ist ein Bebauungsplan, der ohne Schutzvorkehrungen Bauten in einem Überschwemmungsgebiet zuläßt, daher unvereinbar.

Eindeichungen als Schutzmaßnahmen kommen für die Gebiete, in denen der schadlose Abfluß des Hochwassers und die Erhaltung des natürlichen Rückhaltevolumens zu sichern sind, nicht in Betracht. Ohne die Belange des Hochwasserschutzes ausreichend berücksichtigt zu haben, kann ein Bebauungsplanverfahren nicht abgeschlossen werden.

Die Landesregierung hat die für die Bauleitplanung zuständigen Gemeinden immer wieder auf diese Zusammenhänge und Rechtsfolgen hingewiesen.

In Vertretung:
Ernst Eggers
Staatssekretär

Anlage 1

Tabelle 1: Tatsächliche und geplante gewerbliche Nutzung 1989 und 1993 nach Planungsregionen

	tatsächliche Nutzung[1]		geplante Nutzung[2]
	1989 ha	1993 ha	1993 ha
Region Mittelrhein-Westerwald	4.628	4.881	8.308
Region Trier	1.497	1.657	3.229
Region Rheinhessen-Nahe	1.805	1.873	3.705
Region Rheinpfalz	3.137	3.148	5.029
Region Westpfalz	1.466	1.411	2.680
Land Rheinland-Pfalz insgesamt	12.533	12.970	22.951

Quelle: Landesinformationssystem Rheinland-Pfalz (LIS)
Flächenerhebung - tatsächliche Nutzung - 1989 und 1993
Flächenerhebung - geplante Nutzung - 1993

[1] gewerblich/industriell genutzte Gebäude- und Freiflächen sowie vorwiegend gewerblich/industriell genutzte Lagerplätze
[2] gewerbliche Bruttobauflächen, einschl. Erschließung, Freiflächen, evtl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Anlage 2

Tabelle 2: Gewerbe- und Industrieflächenerhebung Rheinland-Pfalz

REGION	PlanStd	umbGesFl	RestFlGI	RestFlGE	Gdeeigen
Mittelrhein-Westerwald		1271,59	683,04	364,45	416,66
	rechtskräftiger BPlan	459,75	258,80	156,85	244,40
	Entwurf	411,14	332,64	78,50	94,86
	Vorentwurf	20,40	12,00	8,40	0,00
	rechtskräftiger FNPlan	198,60	45,00	60,80	65,20
	Entwurf	56,00	0,00	29,50	0,20
	Vorentwurf	125,70	34,60	30,40	12,00

REGION	PlanStd	umbGesFl	RestFlGI	RestFlGE	Gdeeigen
Rheinhessen-Nahe		1185,31	268,91	311,30	74,98
	rechtskräftiger BPlan	167,11	68,31	94,00	37,08
	Entwurf	129,10	7,20	117,80	23,20
	Vorentwurf	240,30	65,00	64,50	14,70
	rechtskräftiger FNPlan	64,40	28,40	10,00	0,00
	Entwurf	551,70	100,00	5,00	0,00
	Vorentwurf	32,70	0,00	0,00	0,00

REGION	PlanStd	umbGesFl	RestFlGI	RestFlGE	Gdeeigen
Rheinpfalz		1084,75	315,68	284,42	152,20
	rechtskräftiger BPlan	261,60	148,78	78,62	34,40
	Entwurf	94,90	12,90	51,10	16,30
	Vorentwurf	458,15	94,00	85,20	89,40
	rechtskräftiger FNPlan	67,40	27,00	0,00	0,00
	Entwurf	192,90	53,00	60,00	2,50
	Vorentwurf	9,60	0,00	9,50	9,60

REGION	PlanStd	umbGesFl	RestFlGI	RestFlGE	Gdeeigen
Trier		1119,80	0	0	432,20
	rechtskräftiger BPlan	298,50	0,00	0,00	199,50
	Entwurf	142,00	0,00	0,00	86,90
	Vorentwurf	146,20	0,00	0,00	74,00
	rechtskräftiger FNPlan	232,10	0,00	0,00	49,90
	Entwurf	253,60	0,00	0,00	21,40
	Vorentwurf	7,40	0,00	0,00	0,50

REGION	PlanStd	umbGesFl	RestFlGI	RestFlGE	Gdeeigen
Westpfalz		1099,10	319,20	193,06	286,20
	rechtskräftiger BPlan	227,70	154,60	62,86	175,20
	Entwurf	255,70	88,20	89,20	93,40
	Vorentwurf	317,20	69,40	41,00	12,90
	rechtskräftiger FNPlan	9,90	0,00	0,00	1,00
	Entwurf	266,60	0,00	0,00	3,70
	Vorentwurf	22,00	7,00	0,00	0,00

Anlage 3

Anlage zu Frage I. 4:

Gebietskörperschaft	Liegenschaft	Nutzung für gewerbl. Zwecke		Gewerbe-/Industriegebiet	
		vollständig	teilweise	in Realisierung	geplant
Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald					
kreisfreie Stadt Koblenz	Rhein-Kaserne, Techn. Bereich 2	x			x
	Fritsch-Kaserne, Techn. Bereich Ost	x			x
	Augusta-Kaserne, Techn. Bereich	x			x
Stadt Bad Kreuznach	US-Flugplatz	x		x	
Stadt Sobernheim	Flugplatz Pferdsfeld und Umfeldflächen		x		x
Ortsgemeinde Schauren	MOB Schauren-Blankenrath	x			x
Ortsgemeinde Hasselbach	Wüschheim Air Station, ehem. NATO-Raketenlager	x			x
Ortsgemeinde Büchenbeuren	NATO-Flugplatz Hahn		x	x	
Stadt Diez	Wilhelm-von-Nassau-Kaserne, Truppenunterkunft		x		x
Planungsgemeinschaft Trier					
kreisfreie Stadt Trier	Kaserne Castelforte		x		x
Gemeinde Morbach	Eisenbahnverladeanlage	x			x
Ortsgemeinde Bengel	MOB-Stützpunkt	x		x	
Stadt Bitburg	NATO-Flugplatz Bitburg US-Muni-Lager Mötsch		x	x	
Ortsgemeinde Irrel	Treibstofflager Irrel		x		x
Ortsgemeinde Wasserliesch	Pionierlager Granahöhe	x			x

Gebietskörperschaft	Liegenschaft	Nutzung für gewerbl. Zwecke		Gewerbe-/Industriegebiet	
		vollständig	teilweise	in Realisierung	geplant
Ortsgemeinde Föhren	FFA-Flugplatz	x		x	
Planungsgemeinschaft Rheinhessen-Nahe					
kreisfreie Stadt Mainz	Lee-Barracks		x		x
	MIP, Army Depot Gonsenheim	x			x
	MIP, Mombach	x			x
	Flugplatz Finthen		x		x
kreisfreie Stadt Worms	Taukkunnen Barracks (Kaserne)		x		x
Stadt Bad Kreuznach	US-Flugplatz	x		x	
Stadt Sobernheim	Flugplatz Pferdsfeld und Umfeldflächen		x		x
Stadt Idar-Oberstein	Straßburg-Kaserne		x		x
	US-Depot Nahbollenbach	x			x
Ortsgemeinde Hoppstädten-Weiersbach	US-Hospital Neubrücke		x		x
Planungsgemeinschaft Rheinpfalz					
kreisfreie Stadt Landau	Kaserne Jeanne d'Arc	x			x
kreisfreie Stadt Neustadt	Versorgungs- und Verpflegungslager Condé	x			x
kreisfreie Stadt Worms	Taukkunnen Barracks		x		x
Stadt Bad Dürkheim	MOB Stützpunkt Hardenburg		x		x
Planungsgemeinschaft Westpfalz					
kreisfreie Stadt Kaiserslautern	Holtzendorff-Kaserne		x		x
kreisfreie Stadt Primasens	Husterhöh-Kaserne		x		x

Gebietskörperschaft	Liegenschaft	Nutzung für gewerbl. Zwecke		Gewerbe-/Industriegebiet	
		vollständig	teilweise	in Realisierung	geplant
kreisfreie Stadt Zweibrücken	NATO-Flugplatz		x	x	
	Kreuzberg-Kaserne, Techn. Bereich	x			x
Ortsgemeinde Kriegsfeld	US-Munitionsdepot Kriegsfeld		x	x	
Ortsgemeinde Orbis	US-Radarstation	x			x
Ortsgemeinde Börrstadt	US-Munitionsdepot		x	x	
Ortsgemeinde Sembach	NATO-Flugplatz Sembach		x		x
Ortsgemeinde Weilerbach	US-Depot	x			x
Stadt Dahn	Munidepot Camp I	x			x
	Munidepot Camp II	x		x	
	Munidepot Camp III	x			x
Ortsgemeinde Fischbach/Dahn	US-Depot Verwaltungsbereich	x		x	
Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau	Luftwaffendepot	x		x	
Ortsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen	Eisenbahnverladestation	x		x	
Ortsgemeinde Maßweiler	US-Lager Maßweiler		x		x
Ortsgemeinde Dellfeld	Stollenanlage Dellfeld	x			x

Anlage 4

Tabelle 3: Tatsächliche und geplante gewerbliche Nutzung 1993 nach Kreisen und kreisfreien Städten

	geplante Nutzung[1] ha	tatsächliche Nutzung[2] ha
Land Rheinland-Pfalz insgesamt	22.951	12.970
Regierungsbezirk Koblenz	9.482	5.503
kreisfreie Stadt Koblenz	641	215
Landkreis Ahrweiler	442	309
Landkreis Altenkirchen	834	574
Landkreis Bad Kreuznach	639	356
Landkreis Birkenfeld	536	266
Landkreis Cochem-Zell	471	192
Landkreis Mayen-Koblenz	1.897	1.168
Landkreis Neuwied	1.410	724
Rhein-Hunsrück-Kreis	644	408
Rhein-Lahn-Kreis	500	295
Westerwaldkreis	1.468	997
Regierungsbezirk Trier	3.229	1.657
kreisfreie Stadt Trier	577	305
Landkreis Bernkastel-Wittlich	861	508
Landkreis Bitburg-Prüm	623	294
Landkreis Daun	376	261
Landkreis Trier-Saarburg	792	290

[1] gewerbliche Bruttobauflächen, einschl. Erschließung, Freiflächen, evtl. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
[2] gewerblich/industriell genutzte Gebäude- und Freiflächen sowie vorwiegend gewerblich/industriell genutzte Lagerplätze

	geplante Nutzung ha	tatsächliche Nutzung ha
Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz	10.240	5.810
kreisfreie Stadt Frankenthal/Pf.	188	136
kreisfreie Stadt Kaiserslautern	653	279
kreisfreie Stadt Landau/Pf.	204	145
kreisfreie Stadt Ludwigshafen	1.245	1.026
kreisfreie Stadt Mainz	608	367
kreisfreie Stadt Neustadt/W.	182	92
kreisfreie Stadt Pirmasens	283	128
kreisfreie Stadt Speyer	491	286
kreisfreie Stadt Worms	570	289
kreisfreie Stadt Zweibrücken	212	104
Landkreis Alzey-Worms	471	200
Landkreis Bad Dürkheim	472	267
Donnersbergkreis	400	206
Landkreis Germersheim	1.273	700
Landkreis Kaiserslautern	386	231
Landkreis Kusel	235	196
Landkreis Ludwigshafen	468	227
Landkreis Mainz-Bingen	882	397
Landkreis Pirmasens	511	268
Landkreis Südliche Weinstraße	506	269

Quelle: Landesinformationssystem Rheinland-Pfalz (LIS)
Flächenerhebung - geplante Nutzung - 1993
Flächenerhebung - tatsächliche Nutzung -1993

Anlage 5

Öffentliche Zuwendungen im Bereich des MWVLW zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur

Anzahl, Gesamtkosten sowie eingesetzte Mittel für Maßnahmen zur Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände nach kreisfreien Städten, Landkreisen, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1994

Gebietskörperschaft	Anzahl der Maßnahmen	Gesamtkosten der Maßnahmen	ZUSCHÜSSE			
			Land	GA	EU	INSGESAMT
	Anzahl	in Tausend DM				
LK AHRWEILER	6	40.287	9.268	2.341		11.608
davon:						
SINZIG	2	12.696	5.205			5.205
GRAFSCHAFT	1	6.269	1.319			1.319
VG ADENAU	1	3.901		2.341		2.341
VG BROHLTAL	2	17.221	2.743			2.743
LK ALTENKIRCHEN(WW)	10	33.990	10.842			10.842
davon:						
HERDORF	1	4.905	1.049			1.049
VG ALTENKIRCHEN(WW)	1	651	-324			-324
VG BETZDORF	1	5.527	2.489			2.489
VG DAADEN	2	910	392			392
VG GEBHARDSHAIN	1	1.834	825			825
VG HAMM (SIEG)	3	14.302	4.580			4.580
VG KIRCHEN (SIEG)	1	5.817	1.832			1.832
LK BAD KREUZNACH	9	12.238	6.162	804		6.966
davon:						
KIRN	2	1.321	590	334		924
VG BAD KREUZNACH	1	106		32		32
VG LANGENLONSHEIM	1	5.902	3.324			3.324
VG RUEDESHEIM	1	749	449			449
VG SOBERNHEIM	4	4.160	1.799	438		2.237
LK BIRKENFELD	10	18.978	9.512	276		9.788
davon:						
IDAR-OBERSTEIN	4	5.124	647	108		755
VG BAUMHOLDER	1	6.541	4.915			4.915
VG BIRKENFELD	1	1.945	1.132			1.132
VG HERRSTEIN	2	2.674	1.926			1.926
VG RHAUNEN	2	2.694	892	168		1.060
LK COCHEM-ZELL	6	6.130	3.374	53		3.427
davon:						
COCHEM	1	1.145	636			636
VG COCHEM-LAND	1	864	518			518
VG KAISERSESCH	1	2.670	1.602			1.602
VG ULMEN	2	1.981	937	53		990
VG TREIS-KARDEN		150	25			25
VG ZELL (MOSEL)	1	-681	-345			-345
LK MAYEN-KOBLENZ	16	78.113	26.767	1.505		28.272
davon:						
MAYEN	5	3.236	-138	1.505		1.367
VG PELLENZ	2	8.900	3.830			3.830
VG MAIFELD	4	47.928	18.583			18.583
VG MAYEN-LAND	2	16.080	3.660			3.660
VG MENDIG	2	1.155	500			500
VG UNTERMOSEL	1	814	332			332
LK NEUWIED	7	24.889	6.268	-286		5.982
davon:						
NEUWIED	1	3.153	1.184			1.184
VG ASBACH	2	12.058	2.255	-286		1.969
VG LINZ AM RHEIN	2	3.498	1.113			1.113
VG PUDERBACH	1	5.000	1.200			1.200
VG RENGSDORF	1	1.181	515			515
RHEIN-HUNSRUECK-KREIS	17	30.400	7.020	2.172		9.192
davon:						
BOPPARD	1	13.820	-130	135		5
VG EMMELSHAUSEN	6	6.979	3.583	400		3.983
VG KASTELLAUN	8	4.386	1.133	1.130		2.263
VG KIRCHBERG (HUNSR.)	2	3.465	1.527	507		2.033

Anzahl, Gesamtkosten sowie eingesetzte Mittel für Maßnahmen zur Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände nach kreisfreien Städten, Landkreisen, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1994

Gebietskörperschaft	Anzahl der Maßnahmen	Gesamtkosten der Maßnahmen	ZUSCHÜSSE			
			Land	GA	EU	INSGESAMT
	Anzahl	in Tausend DM				
VG RHEINBOELLEN		1.750	907			907
RHEIN-LAHN-KREIS	7	18.621	8.393	-533		7.860
davon:						
VG DIEZ	3	12.449	5.352			5.352
VG KATZENELNBOGEN		-270	-122			-122
VG NASSAU	1	999	192			192
VG NASTAETTEN	3	5.443	2.970	-533		2.437
WESTERWALDKREIS	9	6.963	2.925	-62		2.863
davon:						
VG BAD MARIENBERG (WW)	3	1.551	487			487
VG HACHENBURG		-108	-42			-42
VG RANSBACH-BAUMBACH	1	2.870	1.292			1.292
VG RENNEROD	2	600	270			270
VG WALLMEROD	1	350	155			155
VG WESTERBURG	1	400	178	-62		116
VG WIRGES	1	1.300	585			585
RB KOBLENZ	97	270.608	90.531	6.269		96.800
KFR ST TRIER	5	17.906	7.100	2.794		9.895
LK BERNKASTEL-WITTLICH	17	23.835	6.730	6.951		13.681
davon:						
WITTLICH	2	4.326	167	2.400		2.567
MORBACH	4	4.477	2.367	132		2.499
VG BERNKASTEL-KUES	1	3.923	2.000			2.000
VG KROEV-BAUSENDORF	1	588	353			353
VG MANDERSCHEID	3	1.692	1.037			1.037
VG THALFANG	2	7.232	566	3.720		4.286
VG TRABEN-TRARBACH	1	932		554		554
VG WITTLICH-LAND	3	665	240	145		384
LK BITBURG-PRUEM	9	17.117	8.169	1.673		9.842
davon:						
BITBURG	1	7.807	4.468			4.468
VG ARZFELD	1	292	175			175
VG IRREL	1	392		113		113
VG NEUERBURG	1	1.501		901		901
VG PRUEM	4	6.775	3.405	660		4.065
VG SPEICHER	1	351	121			121
LK DAUN	8	33.054	11.378	1.757	1.884	15.019
davon:						
VG DAUN	2	3.042	201	1.000	407	1.608
VG GEROLSTEIN	1	2.496	472	-12	502	961
VG HILLESHEIM	1	894	513			513
VG KELBERG	2	11.317	4.941	770		5.710
VG OBERE KYLL	2	15.305	5.252		975	6.227
LK TRIER-SAARBURG	16	61.932	31.194	2.003	653	33.850
davon:						
VG HERMESKEIL	6	31.728	16.993	830		17.823
VG KELL	1	2.450	378	1.092		1.470
VG KONZ	2	8.713	4.848			4.848
VG RUWER	1	1.969	578			578
VG SAARBURG	2	1.748	881	82		963
VG SCHWEICH	3	11.502	5.527		433	5.960
VG TRIER-LAND	1	3.822	1.989		220	2.209
RB TRIER	55	153.843	64.572	15.179	2.537	82.288
KFR ST KAISERSLAUTERN	2	7.373	2.041			2.041
KFR ST LANDAU I.D.PF	3	4.760	1.983			1.983
KFR ST PIRMASENS	4	18.556	10.091	-89	3.280	13.282
KFR ST SPEYER		38.500	15.825			15.825
KFR ST WORMS	1	183	-72	-699		-771

Anzahl, Gesamtkosten sowie eingesetzte Mittel für Maßnahmen zur Erschließung von Industrie- und Gewerbegelände nach kreisfreien Städten, Landkreisen, verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden in der Zeit vom 1. Januar 1990 bis 31. Dezember 1994

Gebietskörperschaft	Anzahl der Maßnahmen	Gesamtkosten der Maßnahmen	ZUSCHÜSSE			
			Land	GA	EU	INSGESAMT
	Anzahl	in Tausend DM				
KFR ST ZWEIBRUECKEN	5	46.757	21.487	-61	5.950	27.376
LK ALZEY-WORMS	5	7.673	3.053	2.788		5.840
davon:						
ALZEY	1	5.019	1.827	2.605		4.432
VG MONSHEIM	2	2.195	1.004	182		1.186
VG WOELLSTEIN	1	124	71			71
VG WOERRSTADT	1	335	151			151
DONNERSBERGKREIS	5	9.390	3.295	90		3.385
davon:						
VG EISENBERG(PFALZ)	1	3.650	1.010			1.010
VG GOELLHEIM		2.000	669			669
VG KIRCHHEIMBOLAND.	2	590	184	90		274
VG ROCKENHAUSEN	1	2.050	1.212			1.212
VG WINNWEILER	1	1.100	220			220
LK GERMERSHEIM	1	1.347	-1.381			-1.381
davon:						
GERMERSHEIM	1	1.347	-1.381			-1.381
LK KAISERSLAUTERN	2	16.904	8.163	-5		8.158
davon:						
VG ENKENB.-ALSENBORN	1	9.760	4.246			4.246
VG LANDSTUHL		417	-3			-3
VG RAMSTEIN-MIESENBACH		2.207	1.897			1.897
VG WEILERBACH	1	4.520	2.023	-5		2.018
LK KUSEL	7	20.008	6.490		3.704	10.194
davon:						
VG ALTENGLAN	1	1.160	703			703
VG KUSEL	4	14.237	5.392		2.887	8.279
VG LAUTERECKEN	1	3.808	343		609	952
VG SCHOENENB.-KUEBELB.	1	916	104		208	312
VG WALDMOHR		-113	-52			-52
LK SUEDLICHE WEINSTR.	8	16.851	4.411	1.219		5.630
davon:						
VG ANNWEILER A.TRIFELS	1	3.968	1.152	1.142		2.294
VG EDENKOBEN	2	26	-551	69		-482
VG HERXHEIM	1	1.871	535			535
VG MAIKAMMER	3	1.117	609	8		617
VG OFFENBACH QUEICH	1	9.870	2.666			2.666
LK MAINZ-BINGEN		33.465	23.891			23.891
davon:						
BINGEN AM RHEIN		33.465	23.891			23.891
LK PIRMASENS	14	28.698	12.379	1.907	2.819	17.105
davon:						
VG DAHN	2	1.361	544	542		1.086
VG HAUENSTEIN	1	5.473	2.237		1.900	4.137
VG PIRMASENS-LAND	1	113	89			89
VG RODALBEN			-56			-56
VG THALEISCHW.-FROESCH	4	3.831	794	1.478		2.272
VG WALDFISCHB.-BURG	4	12.672	5.920	-113	268	6.074
VG WALLHALBEN	1	3.862	2.850			2.850
VG ZWEIBRUECKEN-LAND	1	1.385			651	651
RB RHEINH.-PFALZ	57	250.465	111.655	5.149	15.754	132.557
LAND RHEINLAND-PFALZ	*209*	*674.916*	*266.757*	*26.597*	*18.291*	*311.645*

Bei Minus-Beträgen sind die Kürzungen größer als die Bewilligungen für den laufenden Zeitraum

Anlage 6

Kapitel 20 06 Titel 883 08 (Investitionsstock/Finanzausgleich) in DM

1990	1991	1992	1993	1994	1995
10.000	750.000	-	180.000	10.000	340.000
	1.600.000		470.000		740.000
	400.000		650.000		125.000
	2.200.000				100.000
	325.000				1.305.000
	515.000				
	1.260.000				
	700.000				
	250.000				
	410.000				
	20.000				
	8.430.000				

Kapitel 20 75 Titel 883 08 (Investitionsstock/Konversion) in DM

1990	1991	1992	1993	1994	1995
-	-	-	2.856.000	153.000	1.050.000
			3.060.000		
			440.000		
			700.000		
			1.000.000		
			300.000		
			230.000		
			8.586.000		

Anlage 7

Durchschnittliche Kaufwerte je m² für Industrieland 1990 bis 1993 nach Verwaltungsbezirken

Kreisfreie Stadt (St.) Landkreis	1990	1991	1992	1993
	DM			
Koblenz, St.	105,24	93,68	31,26	60,42
Ahrweiler	30,02	47,18	39,87	28,96
Altenkirchen (Ww.)	9,15	10,77	23,19	9,88
Bad Kreuznach	25,39	25,08	31,03	51,37
Birkenfeld	20,21	10,95	11,63	17,83
Cochem-Zell	6,87	8,44	11,37	13,65
Mayen-Koblenz	27,28	18,64	22,04	19,42
Neuwied	13,08	26,24	26,51	21,73
Rhein-Hunsrück-Kreis	7,78	16,54	20,47	12,35
Rhein-Lahn-Kreis	.	19,49	25,65	23,90
Westerwaldkreis	.	22,65	32,28	18,64
RB Koblenz	22,46	24,84	24,99	23,28
Trier, St.	43,16	.	33,51	49,15
Bernkastel-Wittlich	20,65	.	10,46	18,48
Bitburg-Prüm	8,35	7,89	15,12	13,12
Daun	9,75	11,04	10,27	12,43
Trier-Saarburg	10,94	.	16,35	9,63
RB Trier	17,22	14,20	15,40	17,04
Frankenthal (Pfalz), St.	.	.	156,01	.
Kaiserslautern, St.	.	75,89	.	81,46
Landau i. d. Pfalz, St.	27,08	22,22	31,54	36,68
Ludwigshafen a. Rh., St.	34,96	111,13	75,78	102,64
Mainz, St.	.	119,16	166,69	241,48
Neustadt a. d. Weinstr., St.	111,66	73,65	85,52	88,18
Pirmasens, St.	.	.	25,00	13,94
Speyer, St.	117,81	.	63,59	107,44
Worms, St.	42,80	51,46	67,81	72,81
Zweibrücken, St.	28,36	.	34,07	30,83
Alzey-Worms	24,78	.	28,63	57,69
Bad Dürkheim	31,84	38,59	45,62	103,28
Donnersbergkreis	40,84	21,68	37,86	44,36
Germersheim	24,28	40,72	62,40	31,87
Kaiserslautern	22,61	20,06	24,87	34,07
Kusel	30,14	.	9,39	9,44
Südliche Weinstraße	23,38	22,07	25,82	42,13
Ludwigshafen	48,18	64,40	68,91	88,20
Mainz-Bingen	68,81	69,12	61,72	114,98
Pirmasens	14,36	.	14,00	9,72
RB Rheinhessen-Pfalz	57,27	47,16	48,44	50,08
Rheinland-Pfalz	36,76	32,59	31,28	30,15